

Richtlinie des Landes Hessen zur Durchführung eines Soforthilfsprogramms für gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe, die infolge der Corona-Virus-Pandemie 2020 in ihrer Existenz gefährdet sind – (Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020) vom 27.03.2020

1. Zielsetzung

Die Corona-Virus-Pandemie hat schwerwiegende Folgen für Menschen auf der ganzen Welt und auch bei uns in Hessen. Die Hessische Landesregierung bietet ein weitreichendes Unterstützungsangebot an, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen aller Branchen zu unterschützen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, wirtschaftliche Schäden, die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie zu einer Existenzgefährdung von Unternehmen, Selbstständigen, Soloselbstständigen und Angehörigen Freier Berufe im Jahr 2020 führen, zu verhindern. Zu diesem Zweck gewährt das Land Hessen Soforthilfen in Form von Zuschüssen zur Vermeidung oder Minderung der mit der Corona-Virus-Pandemie verbundenen wirtschaftlichen Belastungen.

Die Hessische Landesregierung bietet daher während der Corona-Virus-Pandemie ein Soforthilfsprogramm aus Bundes- und Landesmitteln an, um mit einem einmaligen Zuschuss gezielt existenzgefährdeten gewerblichen Unternehmen, Selbstständigen, Soloselbstständigen und Angehörigen Freier Berufe unkompliziert zu helfen.

Diese Richtlinie orientiert sich an den Voraussetzungen des Bundesprogramms, wie sie sich aus der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ vom März 2020 ergeben. Soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelung enthält, wird diese angewendet.

2. Zuschuss zur Minderung von der Corona-Virus-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Belastungen für gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe mit bis zu 50 Mitarbeiter zur Abwendung existenzbedrohender Lagen

2.1 Zweck, Rechtsgrundlage

Der Zuschuss stellt eine **einmalige** Soforthilfe aufgrund einer existenzbedrohenden Lage durch die Corona-Virus-Pandemie dar. Es handelt sich um eine Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger nicht-rückzahlbarer Zuschuss, der ausschließlich für Antragsteller im Sinne von Ziff. 2.3 gewährt wird, die unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass¹ geraten ist und diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen kann.

Die Zuschüsse werden zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

2.3 Förderberechtigte

Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger können in der Fortführung ihres Betriebes gefährdete **Unternehmen**² sein, die

1. Steuerpflichtige mit Einkünften aus **Land- und Forstwirtschaft** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG),
2. Steuerpflichtige mit Einkünften aus **Gewerbebetrieb** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG oder § 8 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG),
3. Steuerpflichtige mit Einkünften aus **selbständiger Arbeit** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG, insbesondere Angehörige freier Berufe sowie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte **Künstler** oder
4. am **Markt tätige Sozialunternehmen** in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden,

sind.

Die Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfänger müssen Selbstständige, Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente (VZÄ)) im Sinne der EU-Beihilferegelungen sein.

Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson muss in Hessen sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Corona-Virus-Pandemie 2020 zurückzuführen.

Von der Gewährung der Zuschüsse ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

2.4 Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

Die Förderung wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.

Die Soforthilfe ist als Festbetrag gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

¹ Ein Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant ist.

² Gemeinnützige Unternehmen sind – unabhängig von ihrer Rechtsform- über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

- bis zu 5 Mitarbeiter: 10.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate,
- bis zu 10 Mitarbeiter: 20.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate,
- bis zu 50 Mitarbeiter: 30.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate.

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ).

Obergrenze für die Höhe der Förderung ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. In diesem Fall legt die Bewilligungsbehörde einen geringeren Festbetrag fest.

2.5 Verfahren

Der aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Liquiditätsengpass ist auf den vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Anträge sind auf der eingerichteten Online-Plattform (www.rpksh.de/Coronahilfe) zu stellen.

Die Prüfung des Antrages, die Entscheidung über die Förderfähigkeit und Auszahlung erfolgt durch **das Regierungspräsidium Kassel**. Es können nur vollständige eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Die **Hessischen Kammern** informieren, beraten und unterstützen ihre Mitglieder bei der Antragsstellung und machen das Unterstützungsprogramm bei ihren Mitgliedern bekannt.

2.6. Frist

Die Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 an das Regierungspräsidium Kassel zu stellen.

2.7 Bedingungen

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter werden auf den nach Nr. 2.4 vorgesehenen Zuschuss angerechnet.

Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet.

Das Regierungspräsidium Kassel überprüft auf Basis der Antragsunterlagen stichprobenartig und bei Vermutung wahrheitswidriger Angaben die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Die Bewilligungsbehörde kann auch Auskünfte bei den Steuerbehörden/Finanzämtern einholen, der Antragssteller erteilt mit seiner Antragsstellung die Einwilligung in die Offenbarung steuerrelevanter Daten (§ 30 Abgabenordnung (AO)).

2.8 Beihilfenrechtliche Einordnung

Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) auf der Grundlage der Ziffern 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 sowie von Artikel 107 Absatz 3b AEUV gewährt.

3. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Hessische Rechnungshof und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Zuschussempfängern Prüfungen durchzuführen. Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden.

4. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes und des Strafgesetzbuches

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 3.,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Regelung nach der vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind rechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsbehörde und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

5. Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten durch die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, durch die zuständigen Bewilligungsbehörden, durch die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien ggf. eingeschalteten Gutachter sowie ggf. durch die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden dürfen.

Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzhinweise für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSIFGHEV1IVZ>) hingewiesen.

6. Inkrafttreten/ Befristung

Diese Richtlinie tritt am 27.03.2020 in Kraft.